



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

c) Das Pflegehaftenproblem und die Gerichtsverfassung. § 43

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

»pflichtig« kann, wie gesagt, nur darauf beruhen, daß innerhalb einer Sprachgemeinschaft usuell an eine bezeichnende Pflicht gedacht wurde. Aber immer nur an ein und dieselbe, sonst wäre das Aufkommen einer Spezialbedeutung nicht möglich gewesen. Wenn innerhalb der Sprachgemeinschaft EYKES bei dem Klange des Wortes »Pfleghafte« die Vorstellung »Stadtpflicht« geweckt wurde, so folgt daraus, daß die andere Vorstellung »Heersteuerpflicht des bäuerlichen Grundeigentumes« nicht wach wurde, somit das Wort diese zweite Beziehung, die BEYERLE unterstellt, nicht gehabt hat. Dieser Schluß ist unabhängig von irgendwelcher Annahme über die juristischen Fähigkeiten und Konstruktionen EYKES. Denn es ist ein bestehender Sprachgebrauch, den er benutzt und bezeugt, vgl. Ssp. III 45 § 4: »Die Biergelden unde pfleghaften heten«. Der jeweilige Sprachgebrauch ist aber ein Ergebnis der im Leben vorkommenden Vorstellungen und nicht einer subjektiven Spekulation. Dieser Sprachgebrauch beweist, daß man in der Sprachgemeinschaft EYKES nur den Stadtbürger pfleghaft nannte und nicht etwa zugleich den heersteuerpflichtigen Grundeigentümer. Die Kombinationsdeutung der Pfleghaften scheidet schon an einem sprachlichen Argumente <sup>1)</sup>.

Die Bestätigung des Ausgeführten ergibt sich, wenn wir nach den beiden Gerichten fragen, deren Besuch für die Pfleghaften des Spieglers kennzeichnend ist und im Grunde ganz allein ihre Rechtslage von der der Landsassen unterscheidet. Diesen beiden Gerichten werden wir uns nunmehr zuwenden.

## b) Das Pfleghaftenproblem und die Gerichtsverfassung.

### α. Die Mißverständnisse BEYERLES. § 44.

I. BEYERLE bekämpft meine städtische Deutung mit besonderem Nachdruck. Er sieht in ihr einen Urquell aller meiner Irrtümer. Diese Schärfe der Polemik ist deshalb etwas auf-

<sup>1)</sup> Das gleiche sprachliche Argument greift bei der Standesbezeichnung »Biergelde« ein. Wenn dieses Wort mit der Grundbedeutung »gerichtsangehörig« »usuell« die Beziehung auf das Stadtgericht gewonnen hat, so kann innerhalb derselben Sprachgemeinschaft nicht auch die Beziehung auf ein ländliches Gericht »usuell« gewesen sein.

fallend, weil BEYERLE mir tatsächlich erheblich näher steht als v. AMIRA, MEISTER und v. SCHWERIN. Denn er hat mir in dem positiven Teile meiner Deutung zugestimmt. Er bezieht die Angaben des Spieglers auch auf städtische Institute, allerdings zugleich auf ländliche, die der Spiegler nicht als wesensverschieden betrachte.

Daß die Polemik trotzdem eine so scharf ablehnende geworden und daß von der wichtigen Zustimmung gar nicht die Rede ist, erklärt sich daraus, daß BEYERLE: 1. meine Auffassung der städtischen Standesverhältnisse falsch verstanden und 2. die Tragweite meiner städtischen Deutung der Pflegehaften für meine Auffassung der Hauptgliederung wie für meine Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung in merkwürdiger Weise überschätzt hat.

II. BEYERLE hat zunächst den Grund für die Ausschließlichkeit meiner städtischen Deutung der Pflegehaften nicht verstanden. Er fragt: »Weshalb tut dies HECK?« (Bannen der Pflegehaften in die Stadt). BEYERLE gibt dann als Grund an, daß ich einen »völlig verselbständigten Kreis des Stadtrechts« annehme, die Stände in Stadt und Land als zwei verschiedene Welten ansehe. Diese Auffassung sei verfehlt. Aber zu diesem übertreibenden Referate habe ich nicht den geringsten Anlaß gegeben. Mein psychologisches Argument (Pfleg hafte S. 17 ff.), das BEYERLE meint, fordert nur die Mithberücksichtigung der städtischen Institute. Es steht, wie ich nachdrücklich hervorgehoben habe, der Kombinationsdeutung nicht entgegen. Auch habe ich ja selbst die Kombinationsdeutung hinsichtlich des oberen Stadtgerichts und der schöffenbaren Stadtbürger<sup>1)</sup> vertreten. Wenn ich die Institute der Pflegehaften nur in der Stadt finde, so geschieht dies nicht wegen des psychologischen Arguments, sondern aus anderen Gründen, unter anderem deshalb, weil solche Institute auf dem Lande nicht vorhanden sind. Es sind daher durch Lesefehler entstandene Ansichtsillusionen, gegen die BEYERLE ankämpft.

III. Dieser Irrtum über den Grund hängt mit einem Irrtume über den Inhalt zusammen. Die Einwendungen, die BEYERLE gegen meine Deutung aus dem Vorkommen schöffenbarer Stadtbürger ableitet (S. 506 Abs. 1) und die Frage nach der

<sup>1)</sup> Vgl. Pfleg hafte, S. 30 III a, abgedruckt oben S. 199, Anm. 2.

Wanderung, die er mir am Schluß dieser Ausführung stellt<sup>1)</sup>, beweisen, daß er bei mir die Ansicht voraussetzt, es habe keine schöffbaren Stadtbürger gegeben, alle Stadtbürger seien pfleghaft gewesen. Diese Ansicht hat mir allerdings v. AMIRA zugeschrieben, um sie zu einer effektvollen Polemik zu verwerten<sup>2)</sup>. Aber es handelt sich bei v. AMIRA in Wirklichkeit nur um eine der so zahlreichen und groben Unrichtigkeiten, zu denen sich v. AMIRA durch seine polemische Leidenschaft verleiten ließ. Die mir unterstellte Meinung habe ich niemals vertreten. In meinen Biergeldern<sup>3)</sup> habe ich eine ständische Schichtung innerhalb der Städte angenommen, die Pflegehaften

<sup>1)</sup> BEYERLE will mich fragen, »wie es denn nur gekommen ist, daß eines schönen Tages alle Pflegehaften in die Städte abgewandert waren, alle Schöffbaren auf dem Lande blieben«. Darauf kann ich nur antworten, daß die Frage doppelt falsch gestellt ist: Einmal habe ich nie in Abrede gestellt, daß auch Schöffbare in die Stadt eingewandert sind. Zweitens hat es aber doch nach meiner Ansicht ländliche Pflegehafte, also Pflegehafte die noch nicht in die Stadt gezogen waren, gar nicht gegeben. Die standesgleichen Landbewohner heißen in dem Rechtsbuche nach meiner Ansicht Landsassen. Es ist BEYERLE nicht gelungen, sich in meine Auffassung hineinzudenken. Und doch ist es ein leicht verständlicher Vorgang, den ich annehme. Von den muntfrei freigelassenen Laten zog ein erheblicher Teil, wie dies ganz notorisch und unbestritten ist, in die Städte. Dieser städtische Teil begegnet uns in den Pflegehaften des Rechtsbuchs. Ein anderer Teil blieb auf dem Lande. Dieser Teil begegnet uns in den Landsassen des Rechtsbuchs, den Meiern der Urkunden. Die Schöffbaren, die in die Stadt einwanderten, wurden zur Zeit EYKES schöffbare Stadtbürger, blieben also in dem landrechtlichen Stande der Schöffbaren. Ob sie nicht in einer Frühzeit infolge eines Mundiums des Stadtherrn eine Standesminderung erfuhren, läßt sich zur Zeit nicht entscheiden.

<sup>2)</sup> Rezension S. 393: »Was die Pflegehaften d. h. im Sinne des Verf. die Stadtbürger betrifft, so müssen wir abermals fragen, sollte wirklich die Bürgerschaft der ostfälischen Städte gänzlich oder nur hauptsächlich aus Freigelassenen bestanden haben? Die Negotiatores in der Altstadt Magdeburg und zu Quedlinburg? Die Mercatores zu Halberstadt und zu Goslar?

Wo sind ihre Patrone?« Das Referat AMIRAS scheint die Vorstellungen der Fachgenossen weitgehend beeinflußt zu haben. Auch die Polemik MOLITORS. »Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel« 1910 beruht auf dem Referate AMIRAS (a. a. O. S. 59). »Die Anhaltspunkte, welche HECK für eine Mitberücksichtigung auch der städtischen Gerichte im Sachsenspiegel anführt, sind m. E. außerordentlich beachtenswert. Aber HECK glaubt in den Stadtbewohnern eine einheitliche Klasse der Bevölkerung zu sehen, und diese Annahme dürfte kaum zutreffen.« Dann folgen nur Belege für Standesverschiedenheit.

<sup>3)</sup> Biergeldern S. 64, 65.

des Rechtsbuchs auf die niedere Schicht beschränkt und über ihnen stehende schöffenbare Stadtbürger gesehen. In meinem Sachsenspiegel habe ich verschiedene Möglichkeiten erwogen und mich für ein non liquet entschieden<sup>1)</sup>, nicht etwa deshalb, weil ich an eine unfreie Herkunft aller Stadtbürger geglaubt hätte, wie v. AMIRA behauptet. (Diese Erwägung kommt bei mir überhaupt nicht vor). Sondern deshalb weil für die Anfänge der städtischen Entwicklung die ständische Wirkung eines stadtherrlichen Mundiums nicht auszuschließen ist (Mundialtheorie). In meinen Pflegehaften bin ich zu meiner ursprünglichen Auffassung zurückgekehrt<sup>2)</sup>. Aber BEYERLE scheint es vorzuziehen, meine Ansichten aus v. AMIRA zu entnehmen. Da jetzt auch BEYERLE die Pflegehaften des Rechtsbuchs in der Stadt findet, so besteht hinsichtlich der ständischen Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung zwischen uns überhaupt kein Gegensatz. Die Polemik BEYERLES ist in dieser Hinsicht wiederum gegenstandslos.

IV. Besonders verwirrend gestaltet sich diese Verkennung der Zusammenhänge bei der Stellungnahme BEYERLES zu meinen Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung<sup>3)</sup>. BEYERLE sagt: das »Herabsinken der altfreien in erbliche Steuerpflicht gebundener Grundeigentümer« (Grafschaftsbauern, Freidingsleute) »in ein niederes Gericht, liegt nun in zahlreichen Sätzen des Sachsenspiegels und in den »Kontrollbildern« »der Urkunden, die uns E. MEISTER erschloß, in so hellem Licht, daß HECK an dieser Stelle den erbittertsten Kampf führen und zu den kühnsten Hypothesen seine Zuflucht nehmen muß. Da gibt es denn bei HECK in Sachsen überhaupt keinen Grafschaftsschultheißen<sup>4)</sup>, das echte Ding des Grafen wird ihm zu einem missatischen Gerichte, das Goding dagegen soll das wahre Grefending sein. Wir sollen also völlig umlernen, bloß um den Schultheißen mit seinen Pflegehaften in der Stadt aufzufinden«.

V. Dieses Referat zeigt folgende Unrichtigkeiten:

1. MEISTER hat überhaupt keine Urkunden erschlossen, sondern hat nur die von mir in meinem Sachsenspiegel bereits berücksichtigten Urkunden, ohne von mir Notiz zu nehmen,

<sup>1)</sup> Ssp. S. 485 ff.

<sup>2)</sup> Pflegehafte S. 54, 2.

<sup>3)</sup> S. 508 Abs. 2.

<sup>4)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

in extenso abgedruckt. Ich hatte Urkunden angeführt, in denen »liberi« in Grefending oder im Freiding (Schulzengericht des Harzgaus), als Dinggenossen auftreten und hatte, da ich m. E. mit Recht in dem Freiding eine jüngere Bezeichnung des früheren Grefendings sah, diese liberi als bäuerliche Schöffbare bestimmt. MEISTER<sup>1)</sup> hat das Freiding für ein von dem Grefending verschiedenes, mithin konkurrierendes Schulzending der Pflegehaften erklärt und zum Beweise dafür die von mir gefundenen liberi als pfleghafte Bauern bezeichnet und sie unter dieser Bezeichnung vorgestellt<sup>2)</sup>. Das hat natürlich BEYERLE nicht gesehen, weil er meinen Sachsenspiegel nicht genügend kennt.

2. Unrichtig ist die Annahme eines Zusammenhangs zwischen dem Buche MEISTERS und meinen Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung. Der Inhalt meiner Ansichten ist von MEISTER und von sonstigen Gegenschriften unabhängig. Sie finden sich alle schon im Sachsenspiegel und können schon aus zeitlichen Gründen nicht durch das Buch MEISTERS verursacht sein.

3. In besonderm Maße unrichtig ist die Behauptung, daß es nach mir in Sachsen überhaupt keinen Grafschaftsschultheißen gebe. Tatsächlich habe ich den Grafschaftsschultheißen und alle Nachrichten über Schulzengerichte in meinem Sachsenspiegel auf 40 Seiten behandelt<sup>3)</sup>, ausführlicher als irgendein anderer Forscher vor mir oder nach mir. Ich habe den Grafschaftsschulzen im Gegensatz zu SCHRÖDER auf den vicecomes der fränkischen Gerichtsverfassung zurückgeführt und seine Identität mit dem westfälischen Freigrafen besprochen. Ich habe schon damals dargelegt, daß der Schulze den Grafen allmählich im Vorsitze des Grefendings bei Königsbann ablöst und daß dadurch das alte Grefending zum Freiding wird, für das an zwei Orten auch die Bezeichnung Schulzending auftritt. Ich bin in meinen Pflegehaften nochmals auf den Grafschaftsschulzen zurückgekommen<sup>4)</sup> und nun soll ich seine

<sup>1)</sup> Vgl. Sachsenspiegel: Die bäuerlichen liberi des Grafendings S. 342 bis 69 mit den Paragraphen: A. Die liberi des Harzgäus § 29. B. Die Freien im Leragau und Darlinggau § 30. C. Die liberi der Grafen von Laumrode § 31. D. Die niederen Schöffbaren in dem Untersuchungsgebiete Zallingers.

<sup>2)</sup> Ostfälische Gerichtsverfassung 1912.

<sup>3)</sup> S. 117—217.

<sup>4)</sup> A. a. O. S. 64, 65.

Existenz leugnen. BEYERLE kennt eben auch den Hauptinhalt meiner Schriften nur ungenügend. Auch was er früher über meine Ausführungen hinsichtlich des Schulzending gewußt hatte, muß ihm inzwischen entschwunden sein.

4. Unrichtig ist endlich, daß meine Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung nur der städtischen Deutung dienen sollen. Meine Ansichten haben eine ganz selbständige Grundlage und eine verfassungsgeschichtliche Bedeutung, die ich höher veranschlage, als meine Deutung der Pflegehaften des Spiegels.

Bei der Beurteilung meiner Ansichten ist zu unterscheiden die Vorstellung von denjenigen Gerichten, weltlichen und geistlichen, die zur Zeit des Rechtsbuches bestanden haben (Zeitbild) und die Vorstellung der geschichtlichen Entwicklung der weltlichen Gerichte, insbesondere des Zusammenhangs mit der Gerichtsverfassung der Karolingerzeit. Nur das erste Bild hat durch den Streit um das besondere ländliche Schulzengericht und das Sendgericht der Pflegehaften einen Erkenntniswert für die städtische Deutung.

#### β. Der unstreitige Tatbestand. § 45.

Hinsichtlich des Zeitbildes scheint eine ziemlich weitgehende Gemeinschaft der Ansichten zwischen BEYERLE und mir zu bestehen, gewissermaßen ein unstreitiger Tatbestand.

1. Dies gilt einmal von der Auffassung des Godings. Als ich an die Probleme der sächsischen Gerichtsverfassung herantrat, galt das Goding als Bagatellgericht, das nur von landlosen Freien besucht wurde, das Grefending aber als Hauptgericht. Die Laten, welche die Masse der sächsischen Bauern bildeten<sup>1)</sup>, wurden gar nicht eingeordnet. Das Schulzengericht des Spiegels wurde entweder als Zwischeninstanz gedacht oder als Erfindung EYKES (R. SCHRÖDER). Ich gelangte zu einer ganz anderen Auffassung von Goding und Grefending bei Königsbann. Ich erkannte in dem Goding das Hauptgericht, zuständig in Straf- und Zivilsachen für die Masse der Bevölkerung (mit eigenen echten Dingen) und in dem Königsbanne ein Sondergericht für die Ungerichte der Schöffenbaren und für Grundeigentum. Ebenso wies ich dem Goding die Masse der Bauern, die Laten, als Dingvolk zu. Das waren

<sup>1)</sup> Vgl. die nähere Begründung in Pflegehafte S. 177 ff.

damals neue Ansichten, die in vollem Widerspruche zu der herrschenden Lehre standen. Sie scheinen heute, namentlich infolge der Aufnahme durch PHILIPPI<sup>1)</sup> einigermaßen durchgedrungen zu sein. Auch BEYERLE scheint die Ansichten PHILIPPIS zu billigen<sup>2)</sup> (S. 509 unten), vielleicht ohne zu wissen, daß die Vorstellung von der großen Bedeutung des Godings und von den Laten als Dingvolk von mir stammt.

2. Den Grafschaftsschulzen habe ich als Vertreter des Grafen im Königsbanne bestimmt, den westfälischen Freigrafen gleichgestellt und die Umwandlung des Grefendings in ein Freiding auf eine ständige Delegation zurückgeführt. Die Delegation hat sich früher in Westfalen, später in Ostfalen vollzogen. Mit dem Eintritt der ständigen Delegation verlor das »Grefending« diese Bezeichnung. Es wurde zum »Freiding« unter Fortbestand des Königsbanns, der bäuerlichen Gerichtsgemeinde, der Gerichtstermine und der sonstigen Einzelzüge<sup>3)</sup>. Diese Entwicklung der Freidinge war schon früher für Westfalen nachgewiesen worden (LINDNER). Ich habe den Nachweis für Ostfalen erbracht<sup>4)</sup>. Später hat MEISTER versucht die Unabhängigkeit des Freidings, die von dem Grefendinge, Sonderexistenz als Schulzengericht nachzuweisen<sup>5)</sup>. Seinen Ausführungen bin ich entgegengetreten. In Übereinstimmung mit mir hatte BEYERLE in seinen Pflegehaften die Eigenschaft des Freidings als delegiertes Grafengericht vertreten, die Ansichten MEISTERS beanstandet und auch das Schulzengericht des Harzgaus in diese Gruppe einbezogen. Diese Auffassung der Freidinge

<sup>1)</sup> Vgl. die Rezension meines Sachsenspiegels durch PHILIPPI in Mitteil. d. Inst. f. öster. G. F. 29. S. 225 »Sachsenspiegel und Sachsenrecht«.

<sup>2)</sup> Anders noch Pflegehafte S. 25 Anm. 5 (hinsichtlich der Blutbannfrage). Ich muß bei der Ansicht beharren, daß die Zuständigkeit der ständigen Gogrefen schon in dem ältesten Texte des Ssp. vorausgesetzt und nur für den Notrichter verneint wird. Die Erläuterungen, die dies sagen, sind nicht Niederschlag einer späteren Entwicklung, sondern authentische Interpretationen EYKES, wie ich Sachsenspiegel S. 145 ff. ausgeführt habe.

<sup>3)</sup> In zeitlicher Hinsicht bildeten Grefending und Freiding ein einheitliches soziales Gebilde. Die Verhandlungen des Freidings wurden von der Vorstellung begleitet, daß sie Fortsetzungen des früheren Grefendings seien. Dieses soziale Gebilde geht ohne Unterbrechung aus einer Zeit in der die Bezeichnung Grefending vorherrscht, in diejenige über, welche Freiding bevorzugte.

<sup>4)</sup> Sachsenspiegel S. 297 ff.

<sup>5)</sup> Ostfälische Gerichtsverfassung 1912.

ist später von WAAS<sup>1)</sup> m. E. zu Unrecht bestritten, jetzt wieder von v. MINNIGERODE neu vertreten worden, darf als herrschende Meinung gelten<sup>2)</sup> und ist jedenfalls zwischen BEYERLE und mir nicht streitig.

3. Längst bekannt und allgemein anerkannt ist ferner, daß das städtische Untergericht in Ostfalen die Bezeichnung »Schulzengericht« führt und von großer Bedeutung gewesen ist. Wenn BEYERLE in seiner Rezension (S. 509) sagt, daß dieses Gericht ein Teil der öffentlichen Gerichtsverfassung gewesen sei, so ist dies auch meine eigene Ansicht. Da BEYERLE damit sagen will, daß die Angaben EYKES auf dieses Gericht mitzubeziehen sind, so liegt darin eine wichtige Übereinstimmung hinsichtlich des positiven Teils meiner städtischen Deutung.

4. Gemeinschaftlich ist BEYERLE und mir noch eine weitere Feststellung, nämlich die Einsicht, daß wir in unseren Quellen, vom Sachsenspiegel abgesehen, also im Kontrollbilde, ein ländliches und von dem delegierten Grefending verschiedenes Schulzending nicht bezeugt finden. Ich habe diese Erkenntnis als den negativen Befund bezeichnet, und habe ihr angesichts der Reichhaltigkeit unserer Quellen und ihrer sorgfältigen Durchforschung großen Erkenntniswert beigelegt. Auch BEYERLE ist bei der Nachprüfung von MEISTER zu diesem negativen Befunde gelangt und v. SCHWERIN<sup>3)</sup> ist mit unserer beiderseitigen Feststellung einverstanden. Dieses Schweigen der Quel-

<sup>1)</sup> Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, 1928, II S. 65 ff.

<sup>2)</sup> v. MINNIGERODE S. 4, 6.

<sup>3)</sup> Vgl. Rez. zu Pflugh. S. 711 Abs. 1: »Hier« (Kontrollbild des Schulzending) »scheint mir durch die eindringende Untersuchung von BEYERLE, ZRG. XVIII S. 212 ff. in der Tat nachgewiesen zu sein, daß die vereinzelt Urkunden, aus denen insbesondere MEISTER das ländliche Schulzending belegt hat, von Gerichten sprechen, die ihrem Wesen nach Grafengerichte waren, während sich der Vorsitz des Schulzen als eine Verfallserscheinung darstellt. Aber so wenig wie BEYERLE sehe ich mich hierdurch zu dem Schluß gezwungen, daß das ländliche Schulzending des Spiegels nicht existiert hat. Es liegt eben, um mit H. zu sprechen, eine Lücke im Kontrollbild vor«. — »Eine Lücke im Kontrollbild kann allerdings auch Beweiskraft haben, aber nur dann, wenn eine positive Nachricht des Kontrollbildes nach Lage der Sache mit Sicherheit erwartet werden kann. Lassen sich aber nicht Pflughafendinge des Schulzen denken, die ihrer Art, ihrer Zuständigkeit nach, keinen schriftlichen Niederschlag hervorrufen mußten? Zumal wenn man annimmt, daß die Pflughafenden nur eine lokale Erscheinung und im 13. Jahrhundert schon im Verschwinden begriffen waren.«

len wird nun durch Nachrichten ergänzt, welche das Bestehen des dritten Gerichts positiv ausschließen, durch Ausschlußbeweise. Diese Ausschließung ergibt sich m. E. für ganz Sachsen, für Westfalen, Engern und Ostfalen im weiteren Sinne. Auch diese Ausschließung wird von BEYERLE anerkannt, nur nicht für das ganze Gebiet. BEYERLE stimmt der sonstigen Literatur darin zu, daß in Westfalen nur Grefending und Goding bestanden haben und kein drittes Gericht <sup>1)</sup>. Ostfalen wird nach dem Vorbilde von BODE und MEISTER in zwei Untergebiete zerlegt, in Ostfalen i. e. S. westlich der Ocker und in Ostsachsen, östlich der Ocker. BEYERLE verneint das Schulzending auch für Ostfalen i. e. S. <sup>2)</sup>. Es habe lediglich in Ostsachsen bestanden, werde freilich auch für dieses Gebiet nur durch das Rechtsbuch bezeugt, während ein beweiskräftiger Niederschlag in den Urkunden nicht vorhanden sei <sup>3)</sup>.

γ. Der Streit um das besondere ländliche Schulzengericht in Ostsachsen. § 46.

1. Die gemeinsamen Grundlagen gestatten nun die Streitfrage hinsichtlich des ländlichen Schulzengerichts genauer zu bestimmen. BEYERLE will die ländliche Deutung der Pflegehaften dadurch ermöglichen, daß er die Angaben des Rechtsbuchs auf Ostsachsen einschränkt und zugleich für dieses Gebiet ein Gericht unterstellt, das in den andern Gebieten nicht existiert hat und auch für Ostsachsen urkundlich nicht bezeugt ist. BEYERLE folgert aus dem Inhalte des Rechtsbuchs, daß ein ländliches Schulzengericht bestanden haben muß, das die

<sup>1)</sup> BEYERLE schließt sich in dieser Richtung der allgemeinen Ansicht der Lokalhistoriker an, Pflegehafte S. 236.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 237. BEYERLE formuliert seine Ansicht dahin, »daß mindestens seit dem 13. Jahrhundert in Ostfalen die Gerichtsverfassung mit Grefending und Goding auskam.«

<sup>3)</sup> S. 235 wird zwar die Existenz des Schulzengerichts vertreten, aber mit der Einschränkung, daß es sich bei Auflassungen nach 1250 um Erscheinungsformen des verfallenen Grafengerichts handle. Ältere Auflassungsfälle werden nicht erwähnt, sind aber ebenso zu beurteilen. Vgl. z. B. Ssp. S. 202, 203. In Anm. 2 bemerkt BEYERLE, daß nur die bekannten Nachrichten aus dem Harzgau und aus Seehausen als »zugkräftige Belege in Betracht kommen«. Die Einzelerörterungen in S. 325 ff. und 340 ff. ergeben, daß BEYERLE auch für diese Urkunden der Deutung auf Delegation des Grafengerichts den Vorzug gibt.

Pfleghaften neben ihrem Grefending besucht haben, deshalb seien wir genötigt, das Bestehen eines solchen Gerichts anzunehmen, obgleich es in den Urkunden, dem Kontrollbilde nicht erwähnt werde. Diese Lösung ist m. E. aus zwingenden Gründen abzulehnen. Sie stößt bereits auf schwerwiegende Bedenken allgemeiner Art. Der Spiegler hat m. E. das ganze Herzogtum Sachsen im Unterschiede von Westfalen im Auge, so daß seine grundlegenden Angaben nicht durch Besonderheiten Ostsachsens erklärt werden können <sup>1)</sup>. Ebenso macht es die Gesamtentwicklung Sachsens in hohem Grade unwahrscheinlich, daß ein eigenes Gericht des Grafschaftsschulzen, das in den westlichen Gebieten fehlt, sich gerade in Ostsachsen entwickelt haben könnte <sup>2)</sup>. Vor allem ergibt auch das ostsächsische Material,

<sup>1)</sup> Daß EYKE nicht nur das Recht Ostsachsens kannte und darstellen wollte, sondern das Recht des ganzen Herzogtums Sachsens, wenn auch unter Ausschließung des Herzogtums Westfalen, folgt schon aus seiner Aufzählung der Fahnlehn und aus anderen Gründen. Waren die Pleghaften, wie BEYERLE annimmt, eine breite Masse heersteuerpflichtiger Bauern, dann kamen sie doch nicht nur in Ostsachsen vor, sondern auch in den andern Gebieten, dann waren sie in allen diesen Gebieten durch ein gemeinsames Merkmal von den Schöffenbaren unterschieden. Wie sollten wir es uns erklären, daß EYKE dieses gemeinsame Merkmal überall fortläßt, statt dessen ein Merkmal mit Nachdruck betont, das nur für Ostsachsen in Betracht kam und für die andern Gebiete unrichtig war. Dabei wird gerade die Beziehung zum Schulzengericht als das entscheidende Kennzeichen betont. Nicht nur in der Freiheitsstelle, sondern ebenso in der Wergeldtabelle III 45 § 4. »Die biergelden unde pleghaften heten unde des scult-heten dingsüken. Vgl. auch III 64 § 8 »sine biergelden« und III 80.

<sup>2)</sup> Das Wort Schulze bedeutet dem Wortsinne nach »Vertreter« (Sachsenspiegel S. 181). Deshalb könnte ein besonderes Gericht des Grafschaftsschulzen nur als eine verselbständigte Vertretung gedacht werden, wie dies auch BEYERLE tut, also als ein besonders ausgebildetes Delegationsprodukt. Die neuerdings übliche Unterscheidung zwischen Ostfalen i. e. S. und Ostsachsen, wie sie auch BEYERLE vertritt, beruht nur auf der Beobachtung, daß der Delegationsprozeß, der für die Geschichte der sächsischen Gerichtsverfassung bezeichnend ist, im Westen sich früher vollzog als im Osten. Deshalb würde es aber sehr auffallend sein, wenn ein besonders ausgebildetes Delegationsprodukt, zu dessen Ausbildung es im Westen auch in späterer Zeit überhaupt nicht gekommen ist, in den ostsächsischen Grafschaften, in denen die Grafen die Gerichtsgewalt länger persönlich handhabten, vorhanden sein sollte und zwar schon in der Zeit EYKES. Das ist m. E. nicht annehmbar. Die Nichtexistenz des selbständigen Schulzengerichts in Westfalen und in Ostfalen i. e. S. schließt sein Bestehen auch für Ostsachsen aus.

selbst wenn wir den Sachsenspiegel in dieser Weise örtlich beschränken wollen, positiv die Nichtexistenz des Schulzengerichts. Schon die Deutung, die BEYERLE dem Sachsenspiegel gibt, ist unrichtig. Nach meiner Auslegung enthält das Rechtsbuch kein Zeugnis für den Doppelbesuch der Pflughaften, den Besuch des Grefendings neben dem Schulzendinge. Vielmehr enthält es Gegenzeugnisse. Die Angaben des Rechtsbuchs über das Schulzengericht werden schon durch die Beziehung auf das städtische Modell restlos erklärt. Andererseits wird das Schweigen des Kontrollbildes durch Ausschlußbeweise ergänzt, welche der Annahme eines ländlichen Schulzengerichts in Ostsachsen entgegenstehen wie in den anderen Gebieten, für die auch BEYERLE die Beschränkung auf Grefending und Goding annimmt. Der Gegensatz unserer Ansichten betrifft daher sowohl den Inhalt des Rechtsbuchs als den des Kontrollbildes.

2. Der Schluß aus dem Rechtsbuche war für BEYERLE unbedingt notwendig, solange er an der ausschließlich ländlichen Deutung festhielt. Der Spiegler muß in der Tat an ein in Wirklichkeit bestehendes Gericht gedacht haben. Wenn das städtische Modell ausscheidet, so muß ein ländliches bestanden haben. Aber dieser Schluß fällt fort, sobald man die Berücksichtigung städtischer Modelle annimmt, wie dies BEYERLE jetzt tut<sup>1)</sup>. Der Schluß könnte dann nur darauf gestützt werden, daß der Spiegler in seinen Angaben den gleichzeitigen Besuch des ländlichen Grefendings und des Schulzendinges voraussetze. Diese Auslegung wird auch von BEYERLE vertreten<sup>2)</sup>. Er stützt sie lediglich auf eine »prägnante« Deutung des Wörtchens ok in der Freiheitsstelle Ssp. I 3 § 2, das vor pflichtig

<sup>1)</sup> Durch den Ansichtswechsel BEYERLES, seinen Übergang zur Kombinationsdeutung, wird das frühere Hauptargument für das Bestehen des ostsächsischen Sonderinstituts beseitigt. Die Angaben BEYERLES lassen es allerdings zweifelhaft erscheinen, ob er diese Änderung des Erkenntnisproblems erkannt hat.

<sup>2)</sup> Unklar ist es mir ferner, wie BEYERLE sagen kann, daß die Abwanderung der Pflughaften in ein niederes Gericht festgestellt sei (vgl. das Zitat oben S. 221). Für den Westen nimmt ja BEYERLE an, daß die Pflughaften immer nur das Grefending besuchten, wenn auch später unter der Bezeichnung Freiding; für Ostsachsen vertritt BEYERLE den Doppelbesuch, aber auch der Doppelbesuch kann doch nicht als »Abwanderung« bezeichnet werden.

steht. BEYERLE legt die Stelle so aus, als ob »ok« nicht vor pflichtig stände, sondern vor Schulzending »außerdem das Schulzending«. Ich halte diese Auslegung nach wie vor für unrichtig<sup>1)</sup>. Mein Widerspruch stützt sich schon auf sprachliche Gründe. Das Wörtchen ok steht nun einmal vor pflichtig und nicht nach pflichtig. In dieser Stellung kann es nach dem sonstigen Sprachgebrauche des Spiegels nur ein Flickwort sein, allenfalls eine Anknüpfung an die vorher erörterte Sendgerichtspflicht. v. SCHWERIN<sup>2)</sup> hält in sprachlicher Hinsicht beide Auslegungen für zulässig. Mein Widerspruch stützt sich aber erst recht auf sachliche Gründe. Namentlich auf die Parallele zu der Trennung der drei Sendgerichtsgemeinden und auf die Angaben über Gerichtszeugnis. Nach der einen Stellengruppe sind alle Dingpflichtigen zum Gerichtszeugnis berufen<sup>3)</sup>, nach der anderen aber bei Königsbann nur schöffenbare Freie<sup>4)</sup>. Folglich sind nur die schöffenbaren im Königsbanne dingpflichtig. Selbst wenn die prägnante Auffassung von ok zulässig wäre, was sie nicht ist, so würde diese Möglichkeit durch die Gegenzeugnisse ausgeschlossen werden. Deshalb und aus anderen Gründen<sup>5)</sup> läßt sich der Doppelbesuch mit dem Inhalte des Rechtsbuchs nicht vereinigen, geschweige denn aus ihm erweisen, wie BEYERLE meint.

3. Der zweite Streitpunkt betrifft die Bewertung des »negativen Befundes«, der Nichterwähnung in den sonstigen Quellen Ostsachsens.

BEYERLE und v. SCHWERIN sind der Meinung, daß die Nichterwähnung ihres Schulzengerichts noch nicht sein Bestehen ausschließe. Es sei vielleicht in den sonstigen Quellen keine Veranlassung gewesen, es zu erwähnen. Eine Lücke des Kontrollbildes sei noch nicht beweisend. Es müßten Stellen vorliegen, an denen das Gericht hätte erwähnt werden müssen, wenn es bestanden hätte. Derartige Stellen, Veranlassung einer Erwähnung im Falle des Bestehens, sind nun vorhanden. Sie

<sup>1)</sup> Vgl. die nähere Ausführung in Pflegehafte S. 85, 86.

<sup>2)</sup> Rezension zu Pflegehafte S. 712. Die beiden Stellen I. 8, § 2, 27, § 2, aus denen v. SCHWERIN ein Gegenargument entnimmt, haben diese Bedeutung nicht, weil die wesentliche Stellung im Satzbau fehlt.

<sup>3)</sup> Lnr. 55 § 8, Landrecht I 8 § 1, III 38 § 1, 2.

<sup>4)</sup> Landrecht II 12 § 4, 43 § 1, 44 § 3.

<sup>5)</sup> Vgl. Pflegehafte S. 87.

ergeben Ausschlußbeweise und zwar für Ostsachsen in derselben Weise und in demselben Umfange, wie für die anderen Gebiete.

Solche Ausschlußbeweise hatte ich schon im Sachsenspiegel<sup>1)</sup> beigebracht. Ihre Zahl hat sich im Verlaufe meiner Forschungen in großem Umfange vermehrt. Dabei beruhen die Schlußfolgerungen auf Beobachtungen, die voneinander unabhängig sind, so daß die Möglichkeit eines gemeinsamen kausalen Irrtums ausgeschlossen ist. Das Schulzengericht fehlt in konkreten Einzelbildern, in denen wir es sehen müßten. Es fehlt in rechtsgeographischen Übersichten. Und sein Nichtbestehen ergibt sich aus sprachlichen Anhaltspunkten.

Die Einzelbilder sind mannigfach. In meinen Pflegehaften hatte ich S. 79 ff. auf die zahlreichen »Verzichtsurkunden« hingewiesen (11). Es handelt sich um volle Entlassung von Grafenschaftsbauern aus der Grafenschaftspflicht, die auch eine konkurrierende Gerichtsbarkeit des Grafenschaftsschulzen aufgehoben hätten. Aber von dem Grafenschaftsschulzen ist niemals die Rede. Sein Konsens wird niemals eingeholt<sup>2)</sup>. Die Zahl der Ausschlußbeweise läßt sich noch stark durch neue vermehren, z. B. durch die Dingtermine und die Dingpflicht bei den Freidingsbauern<sup>3)</sup>. Von der angeblichen Konkurrenz des Schulzendings findet sich nicht die mindeste Spur.

Als rechtsgeographische Übersichten lassen sich schon die Verfügungen über ganze Grafschaften auffassen. Wir besitzen Urkunden über die Teilung der Grafenschaft Seehausen und einen Vergleich über die Gerichtsbarkeit im Harzgau<sup>4)</sup>. Bei beiden Gelegenheiten hätte das Schulzengericht Erwähnung finden müssen, wenn es bestanden hätte. Typisch rechtsgeographisch sind die Lehnsregister. Als Beispiel kann das Lehns-

<sup>1)</sup> Sachsenspiegel S. 168 ff.

<sup>2)</sup> Schon die ostfälischen Verzichtsurkunden sind allein beweisend. Das von mir zusammengestellte Register (Pflegehafte S. 140 Anm. 4) zeigt elf Urkunden von 1141—1295, von denen sich sieben auf Ostsachsen beziehen. Außerdem ergibt sich aus den ostsächsischen Urkunden 7 a b und 10, daß diejenige Dingpflicht, die auf dem bona libera lastete, sich in dem Besuche des Grefendings erschöpfte und der Doppelbesuch BEYERLES nicht bestanden hat.

<sup>3)</sup> Vgl. v. MINNIGERODE (oben S. 225) S. 5.

<sup>4)</sup> Sachsenspiegel S. 156, 157, 187 ff.

register der Grafen von Anhalt dienen<sup>1)</sup>. Diese Register gehören einer späteren Zeit an, aber sind doch sehr beweisend. Sowohl die Reste des Grafendings, wie das Goding treten deutlich hervor. Weshalb sollte das dritte Gericht spurlos verschwunden sein, wenn es vorher bestanden hätte<sup>2)</sup>?

Ein sprachlicher Ausschlußbeweis, der besonders leicht zu beurteilen ist, ergibt sich aus der Bezeichnung »Freiding«. Das delegierte Grefending wird in ganz Sachsen »Freiding« genannt, ohne erläuternden Zusatz. Diese Bezeichnung ist nur verständlich als Gegensatz gegen das Goding, das auch von Laten besucht wurde, während die Gerichtsgemeinde des Grefendings nur aus Freien bestand. Aber diese Erklärung ergibt zugleich, daß auf dem Lande nur ein öffentliches Gericht be-

<sup>1)</sup> In dem ältesten Lehnregister der Grafen von Anhalt (1342)<sup>4</sup> (U. B. Anhalt V, S. 386) findet sich folgender Eintrag:

Ista sunt bona, que comes Ascharie tenere debet ab imperio, comiciam videlicet in Ascharia, comiciam in Worbez (Serimunt) et comiciam in Mylynghen; iudicium, quod vocatur *goscap* vulgariter, in villa Warmstorp, insuper omnia iudicia que *goscap* vocantur, queque continentur in istis tribus comiciis superius nominatis, item dimidiam partem paludis in Ascharia, item ducatum in dominio suo, item omnia loca que vocentur vorst in dominio suo, item advocatiam super bonis ecclesie in Gherenrode, item advocatiam super civitate Hatzkerode; item omnes homines proscriptos vel qui vitam eorum demeruerunt, tenere debemus et possumus secundum jus eorum; hoc etiam habet ab imperio.

Angesichts der genauen Aufzählung der Lehnobjekte wäre ein den Grafen von Anhalt gebührendes, in der Mitte zwischen Grafschaft und Goschaft stehendes Schulzengericht nicht übergangen worden. Andererseits ist es ebenso unwahrscheinlich, daß die Grafen zwar die Grafschaften und alle Gogerichte behalten, alle Schulzengerichte aber verloren haben sollten. Zudem mußte sie irgend jemand innehaben. Aber sie werden in den für das 14. Jahrhundert sehr ausführlichen Nachrichten nirgends erwähnt. Dabei umfaßt diese Übersicht gerade die EYKE besonders naheliegenden Teile Ostsachsens.

<sup>2)</sup> Schlußfolgerungen aus dem Sprachgebrauch haben dann, wenn sie so sicher sind, wie in unserem Falle, einen besonders umfassenden Erkenntniswert. Es liegt in der Beschaffenheit unserer Überlieferung, daß nicht alle Vorgänge der Vergangenheit für uns unmittelbar sichtbare Spuren hinterlassen haben. Aber auch die jetzt verschollenen Vorgänge haben die Sprechsitte beeinflußt. Die Sprache ist gleichsam eine Resultante des gesamten Lebens der Vergangenheit. Sie kann einen Schluß auf das Bestehen und Nichtbestehen von Vorgängen gestatten, über die unsere anderen Quellen schweigen.

stand, das ausschließlich von Freien besucht wurde. Der Ausdruck wäre nicht bezeichnend gewesen und deshalb nicht entstanden, wenn die Grafschaftsbauern zwei Gerichte besucht hätten, wie sie der Spiegler nach der Auslegung meiner Gegner gesehen haben soll, denn dann hätte es doch zwei verschiedene »Dinge der Freien« gegeben. Die Bezeichnung »Freiding« als eindeutigen Ausdruck für das Grefending hätte sich nicht bilden können. Dieser Ausschlußbeweis ist sehr umfassend, da das Wort überall begegnet in Ostsachsen genau so wie in den westlichen Gebieten und er reicht in die Zeit des Rechtsbuchs zurück, da der Ausdruck alt ist.

Ein zweiter Ausschlußbeweis aus der Terminologie ergibt sich dadurch, daß unser Freiding, nämlich das delegierte Gericht bei Königsbann, das einzige Gericht ist, für das wir auf dem Lande die Bezeichnung Schulzengericht und zwar gerade in Ostsachsen<sup>1)</sup> (Harzgau) finden<sup>2)</sup>. Wenn der Grafschaftsschulze neben der Vertretung des Grafen im Königsbann noch ein zweites Gericht über die Pflughaften gehalten hätte, das Schulzending genannt wurde, so wäre es doch unmöglich gewesen, dasselbe Wort ohne jeden Zusatz zugleich für das delegierte Grefengericht zu verwenden. Alle diese zwingenden Gründe führen zu dem Ergebnisse, daß das ländliche Schulzengericht über die Grafschaftsbauern auch in Ostsachsen ebenso wenig zu den historischen Realitäten gehört wie in Ostfalen im engeren Sinn und in Westfalen. Es ist eine Illusion, die zur Zeit nur auf einer unrichtigen Auslegung des Rechtsbuchs beruht.

Meine Stellung in der Streitfrage besteht daher in der Weigerung, den anerkannten negativen Befund des Kontrollbilds durch eine Hypothese zu ergänzen, die lediglich und zu Unrecht auf die prägnante Deutung des Wörtchens ok gegründet und durch die angegebenen von niemandem widerlegten Gegenbeweise ausgeschlossen wird. Diese meine Weigerung ist es, die BEYERLE mit den Worten kennzeichnet, »daß HECK zu

<sup>1)</sup> Außerhalb Ostsachsens findet sich die Bezeichnung des Freidings als »judicium prefecturae« auch in Lühe (Engern) Sachsenspiegel S. 212. Für Westfalen ist anzuführen, daß der Freigraf und zwar auch bei seiner Tätigkeit im Freiding als prefectus und später als Schulze bezeichnet wird.

<sup>2)</sup> Darüber, daß dasjenige Gericht das im Harzgau Schulzengericht genannt wird, zugleich Freiding heißt und ein delegiertes Grafengericht ist, dürfte zwischen BEYERLE und mir Übereinstimmung bestehen.

den kühnsten Hypothesen seine Zuflucht nehmen muß«. Eine adäquate Wertung des Streitstandes ist in diesen Worten nicht enthalten.

#### δ. Der Streit um das Sendgericht der Pflegehaften. § 47.

Die Streitlage, die wir hinsichtlich des ländlichen Schulzengerichts kennengelernt haben, wiederholt sich in Ansehung des Kontrollbildes, bei dem anderen Merkmale der Pflegehaften, das EYKE anführt, bei ihrem besonderen Sendgerichte.<sup>1)</sup>

1. Der Spiegler kennzeichnet die drei Arten der Freiheit auch durch den Besuch der geistlichen Gerichte<sup>2)</sup>. Die Schöffenbaren besuchen nur das Sendgericht des Bischofs, die Pflegehaften nur das Gericht des Domprobstes und die Landsassen nur das Gericht des Erzpriesters (Archidiakon)<sup>3)</sup>. Dadurch ergeben sich für das Gericht der Pflegehaften zwei Merkmale. Es ist ein landsassenfreies Gericht und der Inhaber ist der Domprobst. Wo finden wir ein solches Gericht nach den übrigen Nachrichten in dem Kontrollbilde?

2. Die Lage des Erkenntnisproblems ist hinsichtlich des Kontrollbildes dieselbe, wie bei dem Schulzendinge:

a) Ein landsassenfreies Sendgericht haben wir in der Stadt. Die Städte bilden besondere Besuchsbezirke, deren Gerichte nur von den Städtern besucht werden. Dieses städtische Sendgericht findet sich in verschiedenen Händen, aber vielfach und namentlich in der wichtigsten Stadt, in Magdeburg, ist es im Besitze des Domprobstes. Deshalb bieten die Städte ein Modell, das der Spiegler gemeint haben kann. Das ist wiederum unbestritten. Auch BEYERLE geht von dieser Lage aus.

b) Für das flache Land ergibt sich wiederum der negative Befund. Ein ländliches Sendgericht ohne Landsassenbesuch ist nirgends bezeugt. Es hat auch, anders als beim Schulzengerichte, noch niemand den Versuch gemacht ein solches Sendgericht in den Quellen nachzuweisen.

<sup>1)</sup> Der Streit um den Inhalt des Rechtsbuches wiederholt sich allerdings nicht. Da niemand verpflichtet ist das Sendgericht öfter als dreimal im Jahre zu besuchen, so herrscht darüber Einverständnis, daß die Pflegehaften nur ihr besonderes Sendgericht besuchen.

<sup>2)</sup> Vgl. über die v. SCHWERIN geleugnete Echtheit der Stelle den Anhang zu Abschnitt 7.

<sup>3)</sup> Vgl. über die Aequivalenz von archidiakonus und Erzpriester Sachsen-  
spiegel S. 66.

Der negative Befund wird wiederum ergänzt durch m. E. überzeugende Ausschlußbeweise, die sich uns ergeben, sobald wir die Gliederung der geistlichen Gerichtsbarkeit ins Auge fassen, wie sie zur Zeit und in der Gegend EYKES sich entwickelt hatte.

3. Die geistliche Gerichtsbarkeit zeigt uns eine vertikale Zweigliederung, in das Bischofsgericht und in die niedere geistliche Gerichtsbarkeit, die in Quellen und in Wissenschaft als Archidiakonats bezeichnet wird. Die Gerichtsgemeinde des Bischofs ist eine Personalgemeinde, da der Send von Eximierten besucht wird (Schöffenbare, anderwärts Sendbare). Der Bischofsend kann für unsere Zwecke beiseite bleiben. Das Archidiakonats ist in den in Frage kommenden Rechtsgebieten verteilt an verschiedene Inhaber. Diese Inhaber, die Archidiakone, sind kirchliche Würdenträger oder Vorsteher von Stiften. Auch der Domprobst ist nur Sendrichter als Inhaber eines Archidiakonats, z. B. in Magdeburg des städtischen. Diese Gliederung der Archidiakonats ist aber überall nur eine horizontale (keine vertikale). Die Aufteilung erfolgt nach Ortsbezirken, nicht nach Ständen. Jeder Ort hat seinen »archidiakonus loci«, dessen Gericht von allen nicht vor dem Bischofsend gehörenden Personen zu besuchen ist. Aber jeder Ort untersteht nur einem Archidiakon. Das ist die von mir betonte lokale Einheit des Archidiakonats. Deshalb kann es ein landsassenfreies Sendgericht des Domprobstes auf dem flachen Lande nicht gegeben haben. War er an dem Orte selbst Archidiakon, so wurde sein Gericht von allen nicht vor das Bischofsend gehörenden Personen besucht. Folglich kann ein ausschließlich von Pflughaften besuchtes Sendgericht nur in dem städtischen Sendgerichte gefunden werden.

4. Die Schlüssigkeit dieser Erwägungen wird bestätigt, wenn wir uns die Argumente vergegenwärtigen, welche die Gegner der städtischen Deutung vortragen:

a) v. AMIRA<sup>1)</sup> hilft sich mit einer Anzweiflung. Er vermißt, daß ich besondere Belege für jeden einzelnen Bezirk gebracht hätte. Als »Hauptargument« macht er geltend, daß meine Ansicht zu folgendem Ergebnis führe. »Es hätte außerhalb des Stadtrechts nicht nur keine besonderen Sendgerichte

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 381.

für Pflughafte und Landsassen, sondern auch kein besonderes Sendgericht für Schöffenbare gegeben.« Durch dieses Argument glaubt er die Bahn frei zu haben für die Hypothese einer vertikalen Gliederung auch des Archidiaconats<sup>1)</sup>. Dieses Hauptargument beruht auf dem Mißverständnis, daß ich unter Archidiaconat die gesamte geistliche Gerichtsbarkeit verstanden hätte, während ich deutlich und dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend, nur die niedere geistliche Gerichtsbarkeit unter Ausschluß der bischöflichen mit diesem Worte bezeichne. Im übrigen ist das Hauptargument v. AMIRAS lediglich Wortpolemik, Beanstandung einer vermeintlichen Terminologie. Sachliche Bedeutung hat es überhaupt nicht, denn aus der Feststellung einer vertikalen Zweigliederung kann kein vernünftiger Mensch das Bestehen einer vertikalen Dreigliederung folgern, wie sie v. AMIRA vermutet.

b) MOLITOR<sup>2)</sup> hat meine städtische Deutung abgelehnt, aber er findet gleichfalls das Sendgericht des Domprobstes in den Städten und meint, daß dieser Anhaltspunkt allerdings für meine Deutung spreche.

c) MEISTER<sup>3)</sup> glaubt den Stand der Pflughaften mit Sicherheit ermittelt zu haben. Aber das Merkmal des Sendgerichts wird mit Stillschweigen übergangen, ohne daß diese auffallende Lücke der Untersuchung erklärt oder überhaupt erwähnt wird.

d) Auch BEYERLE ist in seinen Pflughaften auf dieses Merkmal nicht eingegangen, wie dies bei ihm sich durch den Aufbau seiner Untersuchung erklärt. BEYERLE hat damals die städtische Deutung nicht geprüft, sondern ihre Widerlegung durch AMIRA als Voraussetzung seiner Arbeit behandelt.

e) v. SCHWERIN<sup>4)</sup> beruft sich nur auf v. AMIRAS Hauptargument. Er behandelt »Archidiaconat« gleichfalls als allgemeine

<sup>1)</sup> »Ebensogut ließe sich denken der Domprobst habe wie ein gewöhnlicher Erzpriester der Landsassen seines Archipraesterbezirks, außerdem aber den Send der Pflughaften des Archidiaconats oder gar der ganzen Diözese abgehalten«. Daß AMIRA die Hauptmasse der Bauern, die Laten, überhaupt nicht unterbringt, entspricht seiner sonstigen Unkenntnis der sächsischen Zustände.

<sup>2)</sup> Die Stände der Freien in Westfalen und im Sachsenspiegel 1910, S. 53, 54, 59.

<sup>3)</sup> Ostfälische Gerichtsverfassung, 1912. Die Lücke ist für den Mangel an Vertiefung in das Problem kennzeichnend.

<sup>4)</sup> Rezension S. 710.

Bezeichnung für geistliche Gerichtsbarkeit. Er meint ich hätte v. AMIRAS Hauptargument gar nicht widerlegt und dieses Argument sei »schlüssig.« Daß dieses Argument überhaupt nur Wortpolemik ist und einer jeden sachlichen Bedeutung entbehrt, das hat v. SCHWERIN noch nicht erkannt, obgleich ich darauf hingewiesen hatte.

f) Die Rezension BEYERLES<sup>1)</sup> zeigt eine sachliche wenn auch sehr unbestimmte Stellungnahme. BEYERLE sagt: »Über die Parallele der Sendpflicht der Pflegehaften vor dem Domprobst und ihrer weltlichen Dingpflicht gegenüber dem Grafschaftschultheißen ist trotz der kritischen Bemerkungen v. AMIRAS und v. SCHWERINS das letzte Wort noch nicht gesprochen. Es dürfte sich erübrigen, selbst in der Begrenzung auf die kirchliche Dingpflicht beim Send des Domprobstes an eine auf städtische Bürger begrenzte<sup>2)</sup> Gerichtsgemeinde zu denken.« Der Schlußsatz zeigt wieder, daß BEYERLE meiner städtischen Deutung in ihrem positiven Inhalte zustimmt und mit mir die Angaben EYKES auf die Stadt, allerdings auch zugleich auf das Land bezieht. Aber diese Erstreckung ist nicht annehmbar. In Frage stehen »Sendgerichte« im Sinne der besuchten Sendgerichtsversammlungen. Die Kombination BEYERLES würde daher in der Annahme bestehen, daß die auf dem Lande wohnenden Pflegehaften von den Besuchern des lokalen Sendgerichts frei waren, dafür ein städtisches Sendgericht besuchen mußten und daß die Sendgerichtsversammlung der Stadt nicht nur Städter, sondern auch die bäuerlichen Pflegehaften eines größeren Bezirks umfaßte. Eine solche Einrichtung ist schon sachlich schwer denkbar. Sie würde die Sendpflicht der ländlichen Pflegehaften erschwert und die Zwecke des Rügegerichts gefährdet haben. Aber sie ist auch mit den Quellenzeugnissen nicht vereinbar. Die Zugehörigkeit der ländlichen Pflegehaften zu den Archidiakonaten der Stadt steht mit der örtlichen Gliederung in nicht zu vereinigendem Widerspruche. Ebenso ergaben die Nachrichten über das städtische Sendgericht, daß es nur Bürger umfaßte. Das »jedenfalls erledigt sich«, das BEYERLE gebraucht, ist durch die gegenteilige Feststellung zu ersetzen.

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 509.

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

5. Die Übersicht bestätigt, daß die Streitfrage eine analoge ist, wie beim ländlichen Schulzendinge. Wiederum ist meine eigene Stellungnahme dahin zu kennzeichnen, daß ich mich weigere, den anerkannter Weise negativen Befund des Kontrollbildes durch eine Hypothese zu ergänzen, der jede Begründung fehlt und die sicheren Beobachtungen widersprechen würde. Wiederum habe ich mich zum Gegenbeweise auf eine sprachliche Erscheinung berufen, die geeignet ist, ein allgemeines Urteil zu gestatten und örtlichen Lücken der Überlieferung die Bedeutung für unsere Erkenntnis zu nehmen.

d) Ergebnisse. § 48.

1. Die vorstehenden Erörterungen haben zunächst gezeigt, daß in bezug auf die Hauptgliederung BEYERLES und meine Meinungen nicht hinsichtlich der Landsassen, wohl aber hinsichtlich der Pflegehaften einander noch schroff gegenüberstehen. Aber sie dürften zugleich erwiesen haben, daß meine Erklärung der Hauptgliederung keinen Bedenken begegnet, während die Heersteuertheorie BEYERLES nicht durchführbar ist. Ein Zweifel an ihrer Unhaltbarkeit scheint mir nicht möglich zu sein.

2. Hinsichtlich des zweiten Problems, hinsichtlich der städtischen Deutung, steht mir BEYERLE allerdings viel näher als meine früheren Gegner. Die neue Einsicht, daß die Angaben des Spieglers über die Pflegehaften und ihre Institute die städtischen Verhältnisse einbeziehen, enthält eine wesentliche Annäherung. Der frühere Irrtum ist zu einem großen Teile aufgegeben. Meinem psychologischen Argument ist Genüge getan. Die Widerspruchsbehauptungen, die früher eine solche große Rolle spielten, sind fallen gelassen. Ja es könnte mancher Fachgenosse meinen, daß mit dieser Annäherung der ganze Streit um die städtische Deutung seine Tragweite verloren hat. Wenn anzuerkennen ist, daß der Spiegler an die so wichtigen städtischen Verhältnisse gedacht hat, dann könnte es als ziemlich gleichgültig sein, ob er daneben auch ländliche Institute gemeint hat, die sich bisher unserer Beobachtung in den übrigen Quellen entzogen haben. Aber so gerne ich auch Frieden schließen würde, so ist mir doch dieser Weg nicht gangbar. Auch die Kombinationsdeutung der Pflegehaften ist unrichtig, aus vielen Gründen. Drei haben wir ken-